	Hansestadt Stendal	Vorlage	Datum:	24.02.2021			
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus:				
Az.:	60.3-663106/allg.	VII/0415		öffentlich			
TOP:	: Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Uchte", "Tanger", Milde/Biese" und "Untere Ohre" (Umlagesatzung - US-)						
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:							
Belange der Ortschaften werden berührt. X ja nein							
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört. X ja nein							

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	19.04.2021	
Ortschaftsrat Möringen	am:	19.04.2021	
Ortschaftsrat Heeren	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	20.04.2021	
Ortschaftsrat Borstel	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	21.04.2021	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	22.04.2021	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	22.04.2021	
Finanzausschuss	am:	27.04.2021	
Haupt- und Personalausschuss	am:	05.05.2021	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	31.05.2021	
Ortschaftsrat Insel	am:	31.05.2021	
Ortschaftsrat Staats	am:	31.05.2021	
Stadtrat	am:	31.05.2021	

Finanzielle Auswirkungen:												
Finanzierung ja					Gesar	mtbetrag: Euro >		X	nein			
Wenn ja					Produ	ktkonto		Betrag				
Produktkonto	o (Er	mächti	gung)									Euro
Ergebnisp	olan											
Mehr-,	N	Minderaufwendungen										Euro
Mehr-,	N	Mindererträge										Euro
Finanzplan												
Mehr-,	N	/lindera	usga	ben								Euro
Mehr-,	N	Mindereinnahmen										Euro
Folgekosten: X nein												
ja Gesamtb			etrag	rag Euro								
		jährli	ch	Betrag					Euro	ab Ja	hr	
einmalig Betrag							Euro	im Ja	hr			

Sichtvermerk der	
Kämmerin:	

# **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt (gemäß Anlage 1 a) die Neufassung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Uchte", "Tanger", "Milde/Biese" und "Untere Ohre" (Umlagesatzung –US-).

## Begründung:

Der Inhalt der derzeit bestehenden Satzung wurde grundlegend geprüft und teilweise überarbeitet.

In der Anlage 1 b befindet sich eine Gegenüberstellung des alten Satzungstextes mit den Regelungen der beabsichtigten neuen Satzung sowie entsprechende Erläuterungen zu den Änderungen.

Die beabsichtigte Neufassung der Umlagesatzung ist an eine vom Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt erstellte Orientierungssatzung angelehnt.

Anlass der beabsichtigten Neufassung ist im Wesentlichen die einschlägige Rechtsprechung u. a. des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) sowie die Anpassung der Umlagesätze für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten.

Entsprechend der Rechtsprechung des OVG LSA (hier: Beschluss vom 04.12.2019 - 2 L 45/18 und Urteil vom 27.02.2020 - 2 L 35/18) steht eine Satzung über die Umlage des Verbandsbeitrages (für die Gewässerunterhaltung), welche keine Bestimmung über einen unterjährigen Eigentumswechsel und die daraus resultierende anteilige Heranziehung innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) enthält, mit dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit nicht im Einklang.

Überdies kann in Würdigung der Rechtsprechung des VG Halle (Beschluss vom 09.06.2017 - 3 B 99/17 HAL) die Umlageschuld erst zum Ende des Kalenderjahres (also nach Ablauf des Erhebungszeitraumes) entstehen.

Nach der bestehenden Satzung wurde der Umlageschuldner (§ 4) zu der Umlage mit einem Jahresbetrag (§ 5 Abs. 2) herangezogen, welcher zu Beginn der Umlageschuld (§ 5 Abs. 1 = 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes) im Grundbuch als Eigentümer vermerkt war.

Die rechtswidrige Bestimmung des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld und die damit verbundene fehlende Bestimmung zum unterjährigen Eigentumswechsel führen zur Gesamtnichtigkeit der bestehenden Umlagesatzung.

Die erforderlichen Änderungen hinsichtlich des Umlageschuldners (§ 4) und der Entstehung der Umlagepflicht (§ 5) haben zur Folge, dass die Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge erst nach Ablauf des 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes erfolgen kann (z.B. Veranlagung in 2022 für Erhebungszeitraum 2021).

Mit den vorgesehenen Änderungen würde die Umlage der Verbandsbeiträge beim Eigentumswechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes nach Monatsbruchteilen für den jeweiligen Umlageschuldner festgesetzt werden (§ 4 Abs. 4).

In § 7 der Satzung sind die Umlagesätze für das jeweilige Verbandsgebiet festgesetzt. Die Verbandsversammlungen der Unterhaltungsverbände haben die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

### Flächenbeitrag (§ 7 Abs. 1):

UHV Uchte	13,3641 €/ha	(Vorjahr	13,3728 <b>€</b> /ha)
UHV Tanger	8,9175 <b>€</b> /ha	(Vorjahr	9,0988 €/ha)
UHV Milde Biese	10,998127 <b>€</b> /ha	(Vorjahr	10,924448 €/ha)
<b>UHV Untere Ohre</b>	7,3500 €/ha	(Vorjahr	7,2000 €/ha)

### **Erschwernisbeitrag**

UHV Uchte	1,5854	€ pro Einwohner	(Vorjahr	1,5802	€ pro Einwohner)
UHV Tanger	2,4304	€ pro Einwohner	(Vorjahr	2,4857	€ pro Einwohner)
<b>UHV Milde Biese</b>	3,418073	3 € pro Einwohner	(Vorjahr	3,363537	€ pro Einwohner)

Der in § 7 Abs. 2 aufzunehmende Umlagesatz des Erschwernisbeitrages ermittelt sich aus dem durch den Verband festgesetzten Erschwernisbeitrag (Beitragssatz des Verbandes x Einwohner) geteilt durch die Fläche im jeweiligen Verbandsgebiet, welche nicht der Grundsteuer A unterliegt (siehe Anlage 2).

UHV Uchte	18,0081	€/ha	(Vorjahr	18,1302 <b>€</b> /ha)
UHV Tanger	5,5882	€/ha	(Vorjahr	5,5998 €/ha)
UHV Milde Biese	56,7769	€/ha	(Vorjahr	56,3400 €/ha)

Die Gemeinde hat darüber hinaus gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA die Verpflichtung, neben dem an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Beitrag sowie dem Erstattungsbetrag an das Land nach § 56 a WG LSA auch die ihr bei der Erhebung der Umlage entstehenden Verwaltungskosten (§ 7 Abs. 3) umzulegen.

Aus der Kalkulation (Anlage 3) der jährlich neu zu bestimmenden Verwaltungskosten (auf der Basis der Kosten des Jahres 2020) ist der für das Kalenderjahr 2021 kalkulierte Umlagesatz von 1,15 €/pro Flurstück ersichtlich.

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG.

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

- 1a. Umlagesatzung
- 1b. Synopse
- Zusammenfassung Kalkulation Erschwernisbeitrag Erhebungsjahr 2021
- 3. Zusammenfassung Kalkulation Verwaltungskosten Erhebungsjahr 2021
- 4. Anzahl Flurstücke/Summen Flächen (gesamtes Gemeindegebiet)